

Nach stattgegebener Klage

GBA wird transparenter – teilweise

Das Verwaltungsgericht Berlin verpflichtete das oberste Selbstverwaltungsgremium im Gesundheitswesen, Namen von Unterausschussmitgliedern bekannt zu geben. Der GBA akzeptiert das Urteil – wehrt sich aber weiterhin gegen eine Veröffentlichung von Namen.



Der Gemeinsame Bundesausschuss ist das oberste Entscheidungsgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen.
© GBA

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) ist das oberste Entscheidungsgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen: Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung sind hier vertreten, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und auf Kostenträgerseite der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen. Das Plenum tagt alle zwei Wochen öffentlich, unzählige Dokumente stehen auf der Homepage des GBA zum Download bereit – entsprechend vehement betont der Unparteiische GBA-Vorsitzende Prof. Josef Hecken immer wieder, dass es kaum ein Mehr an Transparenz in einem öffentlich-rechtlichen Gremium geben könne.

Viele Akteure im Gesundheitswesen sehen das anders. Sie beklagen, dass bei den für die Entscheidungsfindungen relevanten Unterausschüssen des GBA keinerlei Transparenz gegeben sei, da hier nicht einmal die Namen der Mitglieder veröffentlicht werden. Bis vor Kurzem, denn das Landgericht Berlin urteilte im März, dass diese Namen nicht der Geheimhaltung

unterliegen. Der änd machte nun den Test, ob damit beim GBA eine neue Transparenz hergestellt ist. Die Antwort ist zwiespältig. Ja, Namen werden bekannt gegeben – der Öffentlichkeit aber sind sie wohl weiterhin nicht zugänglich.

Zum Hintergrund: Geklagt hatte Dr. Albrecht Kloepfer, Berater im Gesundheitswesen und Netzwerker im Hauptstadtbetrieb. Er wollte die Namen von Mitgliedern der Unterausschüsse Arzneimittel, Disease Management Programme (DMP) und Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung (ASV) wissen. Mit dem erklärten Ziel, diese Personen dann auch für Gespräche zu kontaktieren. Der GBA lehnte dies ab und verwies darauf, dass er mit seiner „untergesetzlichen Normsetzungstätigkeit“ keine Verwaltung sei und damit nicht dem Informationsfreiheitsgesetz unterliege. Außerdem müssten die personenbezogenen Daten Dritter geschützt werden und die Unterausschussmitglieder vor Beeinflussungsversuchen von außen. All das verwarf das Verwaltungsgericht schließlich in seinem Urteil.

Der GBA erklärte inzwischen, dass er gegen das Urteil keine Rechtsmittel einlegen wolle, inzwischen ist es auch rechtskräftig. Dass die Namen aus den Unterausschüssen nun aber nicht auf dem Silbertablett präsentiert werden, zeigt die Reaktion des GBA auf eine Anfrage des änd. Die Redaktion wollte nach dem Urteil wissen, welche Mitglieder denn nun in den drei Unterausschüssen Arzneimittel, DMP und ASV sitzen. Tatsächlich wurden die Namen dann nach Beratungen im GBA und mit Verweis auf das Gerichtsurteil bekannt gegeben. Allerdings mit einer bedeutenden Einschränkung.

„Wir weisen darauf hin, dass mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten der Unterausschussmitglieder entsprechend dem Urteilstenor des VG Berlin keine Einwilligung weder des GBA noch der Unterausschussmitglieder verbunden ist, diese an Dritte weiterzugeben“, schrieb Sprecherin Gudrun Köster. „Insoweit unterliegt die weitere Verwendung dieser Daten den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.“ Sprich: Die Namen aus den Unterschüssen werden zwar offenbar auf persönliche Anfrage und nach interner Abstimmung mitgeteilt, sollen aber nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Der GBA ist damit tatsächlich auskunftsbereiter geworden – transparenter aber nur für jene, die sich persönlich um Informationen bemühen.

19.05.2016 15:43:35, Autor: tt, © änd Ärztenachrichtendienst Verlags-AG

Quelle: <https://www.aend.de/article/168282>